

Artenschutzrecht bei Gebäudesanierungen und -abriss

Gebäudebrüter

An vielen Gebäuden nisten Vogelarten wie Haussperlinge, Mehlschwalben, Hausrotschwänze, Mauersegler und Turmfalken. Fledermäuse nutzen Spalten und Dachstühle als Unterschlupf. An Gebäuden finden sie meisten im Traufbereich Brutplätze in Spalten und Höhlungen.

Durch Gebäudesanierungen oder Abrissarbeiten werden Nist-, Wohn- oder Zufluchtsstätten von Fledermäusen oder gebäudebrütenden Vogelarten oft zerstört. Ein Rückgang der Gebäudebrüter ist die Folge.

Der Bauherr kann neue Quartiere schaffen oder bestehende erhalten und aktiv zum Schutz der Natur beitragen.

Geschützte Arten

Alle unsere heimischen Fledermausarten, sowie Greifvögel z.B. Turm- und Wanderfalke, aber auch Mauersegler, Schwalben und Haussperlinge stehen unter strengem gesetzlichen Schutz. Ihre Quartiere dürfen nicht beeinträchtigt und die Tiere nicht gestört werden. Nach § 44 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Auch eine Behinderung des Zugangs zu den Nistplätzen durch Baugerüste oder Planen ist untersagt. Der Schutz der Lebensstätten endet erst, wenn diese Lebensstätte ihre Funktion endgültig verloren hat. Niststätten stehen ganzjährig unter gesetzlichem Schutz.

Was ist zu tun?

Vermeidung eines kostenintensiven Baustopps und eine Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld durch vorherige Überprüfung eines Experten, ob sich Gebäudebrüterquartiere am Gebäude befinden. Bei sorgfältiger Planung lassen sich Bau oder Sanierungsmaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Gebäudebrüter legen. Bei Zerstörung einer Niststätte muss Ersatz geschaffen werden.

Es besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG bei der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Mittelfranken zu stellen, der in den meisten Fällen mit Ersatzmaßnahmen verbunden ist.

Lösungen:

Es gibt für jedes Gebäude unauffällige Lösungen zur Integration von Nisthilfen. Hilfsmaßnahmen, wie die Anbringung spezieller Nistkästen sollten vor Beginn der Bau- oder Sanierungsmaßnahmen eingeplant werden.

Gebäudebrüter verschmutzen die Hauswände nicht, wenn die Nisthilfen art- und fachgerecht angebracht werden. Sie übertragen auch keine Krankheiten auf den Menschen. Informationen über Nisthilfen erfahren Sie beim Landesbund für Vogelschutz e.V., Hilpoltstein.

Falls Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne bei der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Roth melden.

Ansprechpartner

Im Landkreis Roth wenden Sie sich bei Problem beim Zusammenleben mit den Tieren an die Ansprechpartnerin bei der – unteren Naturschutzbehörde-, Frau Ingrid Küttinger, Telefon 09171/81-1433, naturschutz@landratsamt-roth.de